



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Hinsichtlich der Kontingentflüchtlinge teile ich Ihre Auffassung, dass die Beantragung eines Nationalpasses regelmäßig nicht zumutbar sein wird. In diesen Fällen ist die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV vorgesehen. Bei der Feststellung, ob den Betroffenen die Beantragung eines Nationalpasses zumutbar ist, wurde den Ausländerbehörden bereits im Wege der Aufnahmeanordnungen mitgeteilt, dass bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 5 AufenthV wohlwollend zu berücksichtigen ist, dass den aufgenommenen Personen Aufnahmezusagen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden.

Ihre Mitteilung werde ich zum Anlass nehmen, die Ausländerbehörden nochmals auf diese Interessenlage hinzuweisen, damit den Betroffenen regelmäßig Reiseausweise für Ausländerinnen und Ausländer erteilt werden.